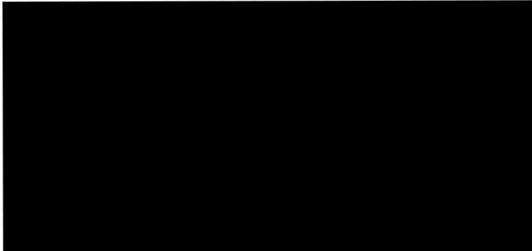




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz


hier: Gesetzentwurf zur Ausweitung der Kompetenzen der
Bundespolizei [#173387]

Bezug: Ihr Antrag vom 05. Januar 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2244

Berlin, 13. Januar 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 05. Januar 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) *den Gesetzentwurf zur Ausweitung der Kompetenzen der Bundespolizei wie auf Spiegel Online berichtet:*

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Dem Anspruch auf die Offenlegung jeglicher Informationen in Zusammenhang mit der Novellierung des Bundespolizeigesetzes steht die Regelung des § 3 Nr. 3 b IFG entgegen. Hiernach besteht der Anspruch auf den Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Erfasst sind insbesondere Bewertungen, Entscheidungsvorschläge, Entscheidungsdiskussionen sowie vergleichbare Sachverhalte. Hierzu zählen ebenfalls die im Vorfeld eines Geset-

zesentwurfs getroffenen internen Abstimmungen zwischen den Ressorts bzw. ebenfalls die zwischen- und innerbehördlichen Beratungsprozesse bis hin zum Kabinettschluss.

Die Novellierung des Bundespolizeigesetzes befindet sich derzeit in einer frühen nichtöffentlichen Phase der Ideenfindung bzw. Ausarbeitung und hat noch nicht den Status eines Regierungsentwurfs erreicht. Bei den angeforderten Unterlagen handelt es sich somit um Vorgänge der behördlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Abwägung (Beratungsprozess), deren Preisgabe eine unbefangene Entscheidungsfindung sowie wirksame Verwaltungsarbeit gefährden und die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs erschweren würde. Zwar bezieht sich die Regelung des § 3 Nr. 3 b IFG grundsätzlich auf den Beratungsvorgang und nicht auf die der Beratung zugrunde gelegten Unterlagen. Doch enthalten auch die Beratungsgrundlagen in diesem Zusammenhang Einschätzungen der Behördenleitung sowie der anderen Beteiligten und sind somit als Teil des Beratungsvorgangs zu qualifizieren. Folglich wäre auch bei der Offenlegung dieser Informationen eine Einschränkung des freien Meinungsaustausches zwischen den Behörden sowie innerhalb einer Behörde ernsthaft zu befürchten.

Gemäß § 3 Nr. 3 b IFG ist der Antrag auf Informationszugang daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 13.01.2020

Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.